

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Steinebach a.d.W.**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 17.11.2021**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.08.2015 außer Kraft.

Steinebach a.d.W., den 17.11.2021

(S)

Jürgen Hebel  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **A) Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	150,00 €
d) Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte	750,00 €

### **B) Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	150,00 €
--	----------

### **C) Ortsfremdenzuschlag**

Auf Antrag kann eine Bestattung von Ortsfremden auf dem gemeindeeigenen Friedhof erfolgen. In diesen Fällen erfolgt der Abschluss eines Vertrags, in dem u. a. die Höhe des zusätzlichen privatrechtlichen Entgelts festgesetzt wird.

### **D) Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber und in dem Zusammenhang Abtransport und Lagerung des überschüssigen Erdreichs werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

### **E) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **F) Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche pauschal	40,00 €
b) einer Urne pauschal	40,00 €
2. Für die Reinigung nach Ausschmückung	40,00 €

## **G) Verlängerung von Nutzungsrechten**

Nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit

a) Einzelgrabstätte	pro Jahr	60,00 €
b) Doppelgrabstätte	pro Jahr	90,00 €

Die Verlängerung beginnt jeweils zum 1. Januar des dem Ablauf des Nutzungsrechtes folgenden Jahres.

## **H) Rückbau und Entsorgung von Grabstätten und Grabsteinen**

Für eine spätere Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit werden folgende Gebühren bereits bei der Anforderung der Friedhofsgebühren erhoben:

a) Rückbau/Entsorgung einer Reihengrabstätte bzw. einer gemischten Grabstätte	300,00 €
b) Rückbau/Entsorgung einer Urnenwiesengrabstätte	100,00 €
c) Rückbau/Entsorgung einer Urnenreihengrabstätte	200,00 €